

**Küchenordnung**  
**des**  
**HGV Havelland e. V.**  
gem. §§ 5 Absatz 4 und 7 Vereinssatzung

1. Der Arbeitsdienst für das Jahr 2018 beträgt 28 Stunden.
2. Von der Geschäftsführerin ist zu Beginn des Jahres ein Kalender auszuhängen. Für Veranstaltungen des Vereins ist ein Küchenbetrieb durchzuführen.  
Der Bedarf bei Veranstaltungen wird vom Verantwortlichen festgelegt.
3. Der Küchendienst erfolgt während der gesamten Veranstaltungszeit. Als Küchenstunden wird die gesamte geleistete Stundenanzahl anerkannt.
4. Wer Küchendienst verrichtet, ist verpflichtet, die dafür benötigten und in der Küche nicht vorhandenen Lebensmittel vor Antritt seines Dienstes selbstständig, im Sinne des Vereins preisgünstig und in angemessener Menge einzukaufen und die Küche nach seinem Dienst in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
5. Nichtabgeleitete Arbeitsstunden sind mit 15,00 € pro nichtgeleiteter Stunde von dem betreffenden Mitglied bis spätestens 31. März des Folgejahres abzugelten, § 7 Absatz 2 Vereinssatzung.
6. Ausbilder sind vom Arbeitsdienst befreit. Es wurde jedoch eine freiwillige Leistung von 15 Arbeitsstunden beschlossen. Diese können als Küchen- oder als Außenstunden abgeleitet werden. Nichtabgeleitete Arbeitsstunden sind aufgrund der Freiwilligkeit entgeltfrei.
7. Sollten sich eine oder mehrere der vorstehend genannten Bestimmungen als nicht durchführbar erweisen, so wird der Vorstand hiermit ermächtigt, im Sinne des Vereins einzelne Bestimmungen abzuändern oder zu ersetzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen haben dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Bestand.

